



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



G7 GERMANY

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Azize Tank  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 25. September 2015

**Schriftliche Frage im September 2015**  
**Arbeitsnummer 143**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im September 2015**

**Arbeitsnummer 143**

Frage Nr. 143:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Unionsbürgern von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (darunter auch der Fürsorgeleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für hilfebedürftige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft) im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2015 in der Rechtsache Jobcenter Berlin Neukölln gegen Familie Alimanovic [C-67/14] mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem UN-Sozialpakt, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Sozialcharta, und welche Bedeutung hat hierbei die gleichzeitige Ausübung des Sorgerechts über minderjährige Kinder, die eine Schule in der Bundesrepublik besuchen?

Antwort:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15. September 2015 in der Rechtssache „Alimanovic“ (C-67/14) entschieden. In der Fallkonstellation, über die der EuGH in dieser Rechtssache zu entscheiden hatte, war die Beklagte zu 1), Frau Alimanovic, zwischen Juni 2010 und Mai 2011 kürzeren Beschäftigungen bzw. Arbeitsgelegenheiten von weniger als einem Jahr nachgegangen. Seitdem war sie nicht mehr erwerbstätig. Sie und die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder bezogen zunächst Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dieser Leistungsbezug wurde vom Jobcenter über die gesetzliche Nachwirkungsfrist von sechs Monaten hinaus zunächst weiter bewilligt, weil sich Frau Alimanovic und ihre Kinder auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) des Europarats berufen hatten. Zu diesem hat Deutschland im Dezember 2011 einen Vorbehalt zur Anwendbarkeit des EFA auf das SGB II eingelegt. Deshalb wurden die Leistungen nach dem SGB II ab Mai 2012 unter dem Verweis auf den Ausschluss in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II nicht weiter zuerkannt. Das Bundessozialgericht legte die Frage, ob der im SGB II geregelte Leistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Die Große Kammer des EuGH bestätigte die Rechtsauffassung der Bundesregierung, derzufolge arbeitssuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, auch wenn sie zuvor in Deutschland kurzfristigen Beschäftigungen von weniger als einem Jahr nachgegangen sind, und ihre Familienangehörigen nach Ablauf von sechs Monaten grundsätzlich von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen werden können. Die

Gleichbehandlungsrechte der Unionsbürger haben nach der Entscheidung des EuGH ihre Grenze in der Ausnahme vom Gleichbehandlungsanspruch aus Artikel 24 Absatz 2 der Europäischen Richtlinie 2004/38/EG. Hiernach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, arbeitsuchenden Unionsbürger/innen und ihren Familienangehörigen Anspruch auf Sozialleistungen zu gewähren. Deutschland hat dies durch die Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umgesetzt. Der EuGH bestätigte insbesondere auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass eine individuelle Prüfung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in der Fallgestaltung wie der des Ausgangsverfahrens nicht erforderlich sei, da die Richtlinie 2004/38/EG selbst verschiedene Faktoren, die die jeweiligen persönlichen Umstände der eine Sozialleistung beantragenden Person kennzeichnen, insbesondere die Dauer der Erwerbstätigkeit, berücksichtige. In diesem Punkt folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts Wathelet vom 26. März 2015 nicht, der die Berücksichtigung einer tatsächlichen Verbindung mit dem Aufnahmemitgliedstaat und in diesem Zusammenhang auch eine Berücksichtigung der Schulausbildung der Kinder vorgeschlagen hatte.

Das Bundessozialgericht wird das Revisionsverfahren nun nach Klärung der unionsrechtlichen Vorgaben fortsetzen.

Eine Unvereinbarkeit der Bestimmungen des SGB II, die Gegenstand des Urteils des EuGH in der fraglichen Rechtssache waren, mit der Europäischen Sozialcharta sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem UN-Sozialpakt und der UN-Kinderrechtskonvention ist der Bundesregierung nicht bekannt.